## Grundlagen des Designrechts

Informationszentrum Patente Haus der Wirtschaft Stuttgart

Patentanwalt Dipl.-Ing. Volker Wörz Herrmann Patentanwälte Königstraße 30 70173 Stuttgart mail@herrmann-patent.de



#### Beispiele für gewerbliche Schutzrechte

- Patent
  - Für technische Erfindungen
- Gebrauchsmuster (engl. Utility Model)
  - Für technische Erfindungen
- Marke (früher: Warenzeichen; engl. Trademark)
  - Kennzeichenrecht, Herkunftshinweis
- Design (früher: Geschmacksmuster; engl. Design Patent)
  - Für äußeres Erscheinungsbild eines Erzeugnisses, für ästhetische Formschöpfungen

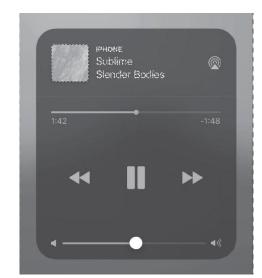


## Beispiele für Designs

• iPhone von Apple Inc.



• GUI für iPhone von Apple Inc.

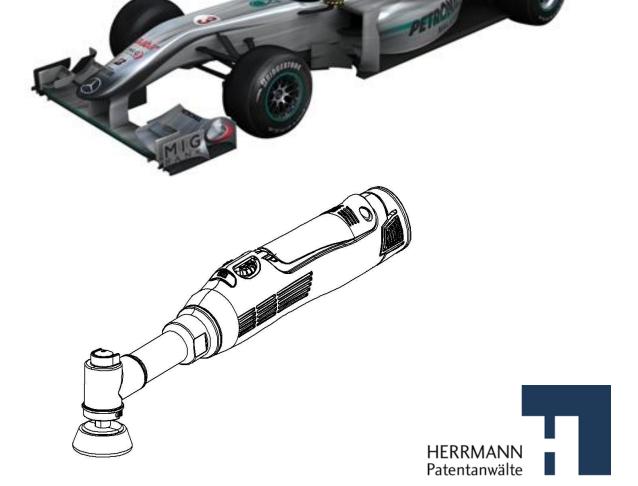




Beispiele für Designs

 Formel 1-Fahrzeug von Mercedes-Benz Grand Prix Ltd

• Werkzeugmaschine von RUPES S.p.A.



## Beispiele für Designs

• Espressokocher von Alessi S.p.A.



VfB-Schal von Privatperson





#### Gesetzliche Grundlagen

#### Deutsches Design

- Gesetz über den rechtlichen Schutz von Design (DesignG)
- Verordnung zur Ausführung des Designgesetzes (DesignV)

#### EU-Design

- Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates v. 12.12.2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGV)
- Verordnung (EG) Nr. 2245/2002 der Kommission v. 21.10.2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 (GGDV)

#### • IR-Design

- The Hague Agreement Concerning the International Deposit of Industrial Designs (Haager Musterabkommen; HMA)
- Common Regulations Under the Hague Agreement (DurchführungsVO zum HMA)



#### Arten von Designschutz

- Nicht eingetragenes Design (Art. 1(2)a) GGV)
  - Entstehung: automatisch ab erster öffentlichen Zurschaustellung innerhalb der EU (Art. 11(1) GGV)
  - Schutzdauer: 3 Jahre ab erster Zurschaustellung (Art. 11(1) GGV)
  - Schutzumfang: gegen Nachahmung (in Kenntnis des Designs; Art. 19(2) GGV), nicht wenn verletztendes Erzeugnis das Ergebnis eines selbständigen Entwurfs eines anderen Entwerfers ist
- Eingetragenes Design (Art. 1(2)b) GGV)
  - Entstehung: Anmeldung und Eintragung durch zuständiges Amt (DPMA, EUIPO;
    § 27(1) DesignG)



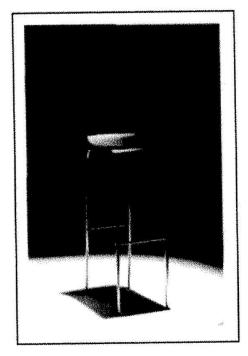
#### Wesen des eingetragenen Designs

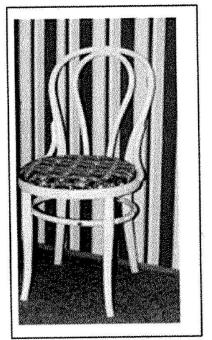
- Monopolrecht (§ 38(1) DesignG)
- Zeitlich begrenzt (max. 25 Jahre; § 27(2) DesignG)
- Territorial begrenzt (DE, EU oder Staaten des HMA)
- Schutz durch Wiedergabe des Erzeugnisses definiert (§ 37(1) DesignG)
- Eintragung ohne sachliche Prüfung, nur Formalprüfung (§ 16(1) DesignG)
- Prüfung der Schutzvoraussetzungen erst im Verletzungs- oder Nichtigkeitsverfahren (§§ 33; 38, 52 DesignG)



#### Wiedergabe des Erzeugnisses

- § 7 DesignV bzw. Art. 4 GGDV
  - Foto oder Strichzeichnung
  - Neutraler Hintergrund, ohne Beiwerk
  - mindestens 3 x 3 cm
  - JPEG mind. 300 dpi, jede Darstellung separate Datei, Datei max. 2 MB
  - Problematisch:







#### Schutzvoraussetzungen

- Schutzvoraussetzungen: Neuheit und Eigenart (§ 2(1) DesignG)
- <u>Neuheit</u> (§ 2(2) DesignG): Ein Design gilt als neu, wenn <u>vor dem</u> <u>Anmeldetag</u> kein identisches Design offenbart worden ist. Designs gelten als identisch, wenn sich ihre Merkmale nur in unwesentlichen Einzelheiten unterscheiden.
- <u>Eigenart</u> (§ 2(3) DesignG): Ein Design hat Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Design bei diesem Benutzer hervorruft, das <u>vor dem Anmeldetag</u> offenbart worden ist. Bei der Beurteilung der Eigenart wird der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Designs berücksichtigt.

#### Grafische Veranschaulichung

Schutzfähigkeit



- Neuheit von Design #2 wird durch Veröffentlichung eines identischen Designs #1 beeinträchtigt
- Eigenart von Design #2 wird durch Veröffentlichung eines Designs #1 beeinträchtigt, wenn dieses beim Benutzer den gleichen Gesamteindruck hervorruft

#### Ausnahmen: "... vor dem Anmeldetag"

- Neuheitsschonfrist (§ 6 DesignG):
  - Eine Offenbarung bleibt unberücksichtigt, wenn ein Design während der <u>12 Monate</u> vor dem Anmeldetag durch den Entwerfer der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde (z.B. durch Verkauf, Beschreibung in Katalog).
- Ausstellungspriorität (§ 15(1) DesignG):
  - - Prioritätsrecht in Anspruch nehmen.
- Ausländische oder Unionspriorität (§ 14 DesignG; Art. 4 C. (1) PVÜ)
  - Innerhalb von <u>6 Monaten</u> vor dem Anmeldetag eines Designs kann der Anmeldetag einer ausländischen Erstanmeldung in Anspruch genommen werden.

Patentanwälte

#### Grafische Veranschaulichung

• Veröffentlichung des Designs #2 vor dem Anmeldetag



- Veröffentlichung Design #2 durch Entwerfer innerhalb von 12 Monaten vor dem AT Design #2 → Veröffentlichung Design #2 unschädlich (<u>aber</u>: Veröffentlichung Design #1 problematisch!)
- Zurschaustellung Design #2 auf anerkannter Ausstellung innerhalb von 6 Monaten vor dem AT Design #2 → Design #2 kann Priorität des Tags der Zurschaustellung erhalten, Veröff. Design #2 und Design #1 unschädlich

#### Grafische Veranschaulichung

Ausländische oder Unionspriorität



Anmeldetag von Design #2 im Ausland kann innerhalb von 6 Monaten für Nachanmeldung von Design #2 in DE, EU oder IR in Anspruch genommen werden → Veröffentlichung von Design #1 nach dem Anmeldetag von Design #2 im Ausland, aber vor dem Anmeldetag von Design #2 in DE, EU oder IR ist unschädlich

## Besonderheiten (Teil I)

- Ausschluss vom Designschutz (§ 3 DesignG)
  - Erscheinungsmerkmale von Erzeugnissen, die ausschließlich durch deren technische Funktion bedingt (z.B. Profil von Autoreifen (strittig))
  - Verstoß gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten
  - Designs, die eine missbräuchliche Benutzung eines der in Art. 6ter PVÜ aufgeführten Zeichen oder von sonstigen Abzeichen, Emblemen und Wappen von öffentlichem Interesse darstellen (z.B. Hoheitszeichen, amtliche Prüf- und Gewährszeichen, Kennzeichen zwischenstaatlicher Organisationen)
- Bauelemente komplexer Erzeugnisse (§ 4 DesignG)
  - Design, das in komplexes Erzeugnis eingefügt wird. Das eingefügte Design muss bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Erzeugnisses sichtbar bleiben; die sichtbaren Merkmale des Designs müssen die Voraussetzungen der Neuheit und Eigenart erfüllen (z.B. Scheinwerfer nach Einbau in Kraftfahrzeug)

HFRRMANN

#### Besonderheiten (Teil II)

- Ersatzteile (z.B. für Kraftfahrzeuge; Art. 20(2)b) GGV)
  - Die Rechte aus dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster können nicht geltend gemacht werden für die Einfuhr von Ersatzteilen und Zubehör für die Reparatur von Fahrzeugen in die EU
- Sammelanmeldung (§ 12 DesignG; Art. 37 GGV, Art. 2 GGDV)
  - Mehrere Designs können in einer Sammelanmeldung zusammengefasst werden (z.B. Handyhüllen mit verschiedenen Designs)
  - In DE max. 100 Designs (§ 12(1)2 DesignG)
  - In EU keine Beschränkung der Anzahl, Designs müssen der gleichen Klasse angehören (Art. 10(3)d GGDV)
  - Vorteil: Kostenersparnis



#### Besonderheiten (Teil III)

- Aufschiebung der Bekanntmachung (§ 21 DesignG)
  - Max. 30 Monate, Design wird nicht bekanntgemacht (z.B. für saisonale Erzeugnisse aus Modebranche, alle 6 Monate neuer Trend)
  - Vorteil: Kostenersparnis
  - Nachteil: nur Schutz vor Nachahmung (§ 38(3) DesignG)
  - Innerhalb von 30 Monaten: Erstreckungsgebühr kann bezahlt werden, dann wird Bekanntmachung nachgeholt, danach dann auch Schutz vor Nachahmung



#### Durchsetzung, Verletzungsverfahren

- Verbotene Handlungen (§ 38 DesignG)
  - Herstellung, Anbieten, Inverkehrbringen, Einfuhr, Ausfuhr, Gebrauch eines geschützten Erzeugnisses und Besitz eines solchen Erzeugnisses zu den genannten Zwecken
- Erlaubte Handlungen (§ 40 DesignG)
  - im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken, zu Versuchszwecken, Handlungen im Zusammenhang mit Schiffen und Luftfahrzeugen, die im Ausland zugelassen sind und nur vorübergehend in das Inland gelangen
- Ansprüche aus dem Design (§§ 42, 43, 46 DesignG)
  - Schadensersatz, Auskunftserteilung (für die Vergangenheit)
  - Unterlassung (für die Zukunft)
  - Vernichtung, Rückruf und Überlassung, sofern verhältnismäßig



#### Vorteile eines Designschutzes

- Schutz einfach und schnell zu erlangen (Anmeldeantrag, Wiedergabe des Erzeugnisses, Gebühren)
- Relativ lange Schutzdauer (max. 25 Jahre, sofern alle 5 Jahre Aufrechterhaltungsgebühren entrichtet werden)
- Geringe Kosten (Anmelde-/Eintragungs-/Bekanntmachungsgebühren, kein sachliches Prüfungsverfahren)
- Einfache Durchsetzung gegen mögliche Verletzer (anders als bei Patenten benötigt Verletzungsrichter keinen technischen Sachverstand)
- Auch ohne Anmeldung/Eintragung 3 Jahre Schutz durch nicht eingetragenes Design



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Gerne beantworte ich Ihre Fragen

